



MORE THAN
SUBCULTURE e.V.

Kinderschutzkonzept

von
More Than Subculture e.V.

im Rahmen von
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
gemäß § 35a SGB VIII

MORE THAN SUBCULTURE e. V.
Dieskaustraße 103
04229 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	
2	Einleitung	3
3	Allgemeine Angaben zum Träger	3
3.1	Kontaktdaten	3
3.2	Trägerbeschreibung	4
3.3	Trägerstruktur / Organigramm	4
3.4	Ausstattung und Räumlichkeiten.....	4
4	Gesetzlicher Rahmen	5
4.1	Grundrechte als Basis der Kinderrechte	5
4.2	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
4.3	Sächsisches Kindergesundheits- Kinderschutzgesetz.....	7
4.4	Gefährdungsarten	8
4.5	Umsetzung des § 8a SGB VIII.....	9
5	Präventionsmaßnahmen	10
5.1	Auswahl unserer Mitarbeiter	10
5.2	Schulung und Sensibilisierung unserer Mitarbeiter.....	11
5.3	Grenzverletzendes Verhalten.....	13
6	Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter:	14
6.1	Methoden als Qualitätsstandards	14
6.2	Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung	15
7	Ablaufstruktur im Falle eines Verdachts.....	16
8	Ausblick	17
9	Anhang	17

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kinderschutzkonzept

2 Einleitung

Seit 2020 setzen wir uns als Verein mit den Thematiken Schulbegleitung und Integrationshilfe auseinander. Schulbegleitung besteht für uns nicht nur aus dem Begleiten in der Schule, sondern auch die Förderung der Kinder in Bezug auf Selbstbewusstsein, Kreativität und Potentialentfaltung ist uns wichtig. Für uns bedeutet Schulbegleitung und Integrationshilfe Kindern und Jugendlichen, unabhängig von körperlichen- oder geistigen Einschränkungen, einen normalen Schulalltag zu ermöglichen. Unsere Schulbegleiter und Integrationshelfer sollen unseren Kinder Vertrauen und Schutz bieten um sie spezifisch und professionell unterstützen und fördern zu können.

Hierfür erfordert es vor allem eine Sensibilisierung unserer Mitarbeiter im Handlungsfeld von grundsätzlichen Lern- und Sozialverhalten, Pädagogik, Gewaltprävention, Achtsamkeit, sowie Nähe- und Distanzverhältnis und die Wahrung persönlicher Grenzen. Dieses Konzept soll die Werte und Normen, nach denen wir handeln, darstellen und erläutern.

In diesem Konzept werden Mitarbeitern, Dozenten und Vereinsvorsitzenden klare Strukturen und Handlungsabläufe transparent dargestellt, um auch in Krisensituation sicher und professionell agieren zu können. Es ist ein Grundbaustein, um unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu betreuen und zu beschützen.

Außerdem dient es dazu, die Sicherheit, das Wohlbefindens und die gesunde Entwicklung von Kindern zu gewährleisten, die Schulbegleitung oder andere unserer pädagogischen Hilfen benötigen oder in Anspruch nehmen. Es basiert auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den ethischen Grundsätzen des Kinderschutzes. Unser Konzept ist nicht als stetig zu verstehen, sondern unterliegt dynamischen Veränderungen, die zum Beispiel abhängig der aktuellen Gesetzeslage angepasst werden.

3 Allgemeine Angaben zum Träger

3.1 Kontaktdaten

MORE THAN SUBCULTURE e. V.
Dieskaustraße 103
04229 Leipzig

Telefon: 0176 72 89 34 99
E-Mail: info@more-than-subculture.de
Homepage: www.more-than-subculture.de

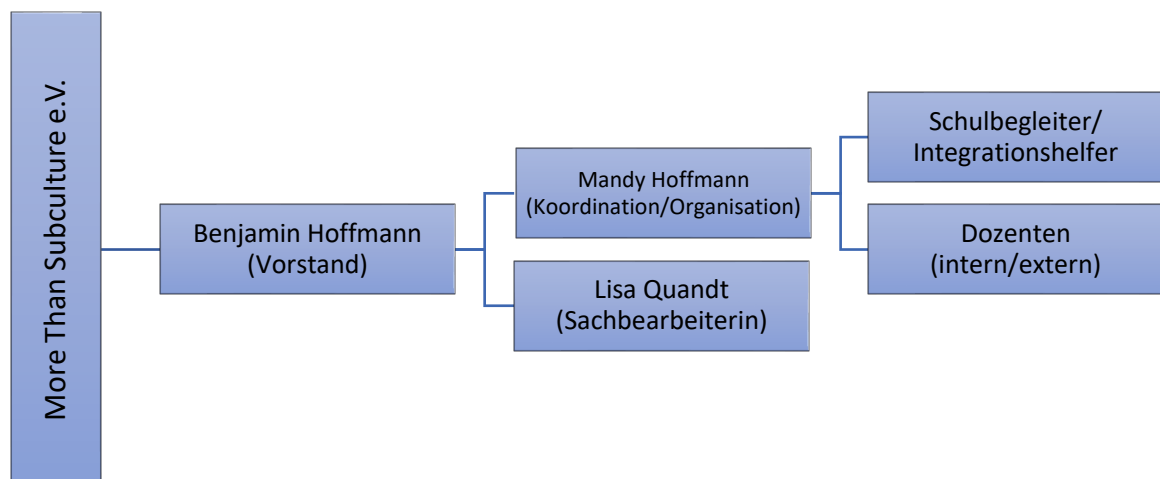
3.2 Trägerbeschreibung

MORE THAN SUBCULTURE e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der aus kreativen Köpfen besteht, welche ihre erlernten Fähigkeiten auf verschiedenen Gebieten weitergeben. MORE THAN SUBCULTURE startete Ursprungs als Projektidee, welche sich im Januar 2018 zu MORE THAN SUBCULTURE e.V. gründete.

Der Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Workshops, Kurse und Seminare zu alters- und interessensspezifischen Angeboten und Maßnahmen in sozialen Einrichtungen, Schulen und zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und junger Menschen im Sinne des KJHG § 7 Abs. 1 SGB VIII. Zum anderen hat sich der Verein die Förderung von Kunst und Kultur zum Ziel gemacht.

MORE THAN SUBCULTURE e.V. wirkt da wo die Jüngsten und Heranwachsenden leider öfter vergessen werden: an Grundschulen und Oberschulen, Gymnasien, an Kinder- und Jugendeinrichtungen. Wir sind in Asyl-unterkünften für unbegleitete minderjährige Zugewanderte (UMA's) da. Gemeinnützigen Einrichtungen sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen werden zusätzlich von uns unterstützt und begleitet.

3.3 Trägerstruktur / Organigramm



3.4 Ausstattung und Räumlichkeiten

MORE THAN SUBCULTURE e. V. verfügt über Büroräumlichkeiten und ein modern ausgebautes Tonstudio sowie die Möglichkeit zur Nutzung eines Seminar-/Workshopraums im Südwesten Leipzigs. Darüber hinaus bieten wir den Zugang zu professionellem Equipment für Video- und Ton-Aufnahmen. Unsere Integrationshelfer und Schulbegleiter bewegen sich im Alltag in verschiedenen Schulen. Diese Räumlichkeiten sind im Einzelnen nicht nennbar.

4 Gesetzlicher Rahmen

Um unsere Kinder und Jugendlichen qualitativ und sicher betreuen zu können orientieren wir uns stets an der aktuellen Gesetzeslage und kombinieren die aufgeführten Präventionsmaßnahmen mit Fachwissen und Praxiserfahrung um bestmöglich agieren, als auch intervenieren zu können. Kinderschutz beinhaltet für uns eine gemeinsame Verantwortung von Familien, Institutionen und der Gesellschaft insgesamt. Kooperation und Kommunikation zwischen den einzelnen Institutionen, Schulen, Behörden, Ämtern und Familien betrachten wir als unabdingbar, genauso wie der Respekt vor der Individualität.

Um explizit bei einem Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung differenzieren zu können werden im folgenden verschiedene Gesetzestexte zitiert und Gefährdungsarten erläutert, die im Falle einer akuten Gefährdungslage eine sofortige Intervention beschreiben und rechtlich definieren.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl. § 8a SGB VIII, S. 1)

4.1 Grundrechte als Basis der Kinderrechte

- Das Recht auf Gleichheit
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf Bildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
- Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

4.2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (vgl. Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

4.3 Sächsisches Kindergesundheits- Kinderschutzgesetz

Ziel des Gesetzes

(1) Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt und Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Die Träger der Jugendhilfe wirken in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere des Gesundheitswesens, hin.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen im bestehenden Rahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung.

(3) Das Landesjugendamt unterstützt insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hin.

(4) Zur Förderung der gesundheitlichen Vorsorge und des gesunden Aufwachsens sowie zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen sollen alle Kinder mit Hauptwohnung im Freistaat Sachsen an den bis zu einem Alter von vier Jahren vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3484), in der jeweils geltenden Fassung, teilnehmen. Zu diesem Zweck sollen alle Kinder über ihre gesetzlichen Vertreter rechtzeitig von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) eingeladen und zur Teilnahme an den jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen aufgefordert werden. (vgl. (SächsGVBl. Artikel 1 §1 S. 182)

4.4 Gefährdungsarten

Sieht eine pädagogische Fachkraft Anhaltspunkte dafür, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, ist ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen.

Bei der Umsetzung dieses Verfahrens beziehen wir uns auf folgende Arbeitshilfe um eine Kindeswohlgefährdung besser erkennen und definieren zu können.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

a. Kindesvernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns bzw. ein aus Not, eigener Vernachlässigungserfahrung, aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen sorgeverantwortlicher Personen, die materiellen und seelischen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren zu schützen, es emotional und beziehungsmäßig, erzieherisch und schulisch zu fördern. Sie ist im Kern eine emotionale Bindungsstörung zwischen Bezugsperson und Kind, in der es, vor allem auch in zugespitzten Krisensituationen, auch zu körperlicher Misshandlung kommt.

b. Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen zu verstehen, die durch Anwendung von (körperlichem) Zwang bzw. Gewalt zu nicht-zufälligen, erheblichen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder zu Entwicklungsgefährdung führen. Körperliche Misshandlung kann situative aus einer Überforderung entstehen oder Resultat einer rigiden Erziehungspraxis sein.

c. Psychische Misshandlung

Unter psychischer Misshandlung versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eignen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen und/oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können.

d. Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine geltende Generationsschreitende (unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition) überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit Minderjährigen in Form der

- (1) Belästigung
- (2) Masturbation
- (3) Des oralen, analen oder genitalen Verkehrs
- (4) Der sexuellen Nötigung
- (5) Der Vergewaltigung, d.h. unter Zwang angedrohten oder geforderten bzw. tatsächlichen gewaltsamen Verkehrs sowie
- (6) Der sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution Wodurch die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie, die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt wird.

Außerdem können folgende Anhaltspunkte für Gefährdung bieten:

- die äußere Erscheinung des Kindes
- das Verhalten des Kindes
- das Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- die familiäre Situation
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie der Wohnsituation zeigen

4.5 Umsetzung des § 8a SGB VIII

Form und Ausmaß der in Kapitel 4.1 aufgeführten Gefährdungsarten können sich in sehr verschiedenen Erscheinungsformen verdeutlichen. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit müssen unsere Mitarbeiter anders reagieren als auf beispielsweise Kinder und Jugendliche mit einer chronischen Krankheit oder UMAs mit Traumata. Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer spezifisch auf den Einzelfall bezogen sein und besonders das Alter und das soziale System um das Kind berücksichtigen. Ebenso ist wichtig ist es auch auf den individuellen Entwicklungsstand zu achten und diesen mit in die Arbeit einzubeziehen.

Erscheinungen der Unterernährung oder blaue Flecken sind beispielsweise bei einem Säugling (in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung) anders zu bewerten als bei einem Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist nochmal gesondert zu berücksichtigen. Es gibt kein dokumentiertes Muster oder immer wieder auftretende Indikatoren, die mit absoluter Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten würde.

Somit kann sich im Einzelfall immer nur durch eine professionelle Einschätzung ein ausschlaggebendes Bild ergeben, welches einen Überblick über die Gefährdungssituation schafft und konkretisiert.

Es gilt stet zu beachten, dass:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – siehe Elterngespräch(e) etc. – muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8a SGB VIII in Gang setzen. Die Bestimmung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wird dies aber nur über eine gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur vertraglichen Verpflichtung der freien Träger ermöglicht. Damit ist der Abschluss von Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene eine gesetzliche Verpflichtung, die unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden soll. In diesen Vereinbarungen ist mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass insgesamt sechs maßgebliche Aspekte in der Wahrnehmung des Schutzauftrages eingehalten werden: (vgl. Der Paritätische - Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, S. 42)

1. Die Gefährdungseinschätzung durch den Mitarbeiter.
2. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
3. Die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft.
4. Die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten.
5. Die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuweisen.
6. Die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt.

5 Präventionsmaßnahmen

Kinder und Jugendliche können viel von Prävention und Aufklärung in Sachen Kinderschutz profitieren. Wir sehen uns dazu verpflichtet Kinder und Jugendliche in jeglicher Form bestärken und informieren zu können, damit sie ihre Rechte genau kennen und diese auch einfordern können. Bildung, Aufklärung, Vertrauensraum und Empathie bieten sind für diese Aufgabe nach unserem Verständnis wichtige ethische Grundlagen.

Wirksame Präventionsbotschaften, die wir unseren Kindern mit auf den Weg geben sind zum Beispiel:

- Dein Körper gehört dir.
- Achte und vertraue auf deine Gefühle.
- Entscheide selbst, welche Berührungen du magst.
- Du darfst „NEIN!“ oder „HÖR AU!“ sagen.
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen.
- Du darfst dir Hilfe holen.
- Niemand darf dir Angst machen.
- Du bist nicht schuld, wenn dir jemand weh tut.

5.1 Auswahl unserer Mitarbeiter

Die Einstellung qualifizierter Mitarbeiter ist für uns von entscheidender Bedeutung, da sie direkten Einfluss auf das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat.

Zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen stellen wir als Träger gemäß § 72 SGB VIII Abs. 1 sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden. Zu diesem Zweck lassen wir uns vor jeder Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorlegen. Weitere nennenswerte Gründe, warum wir die Auswahl von qualifizierten Fachkräften so wichtig finden, sind:

1. Schutz und Sicherheit der Kinder: Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, gefährdete oder benachteiligte Kinder zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Qualifizierte Mitarbeiter sind geschult, um Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
2. Förderung der kindlichen Entwicklung: Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind oft verantwortlich für die Förderung der emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Qualifizierte Fachkräfte haben das Wissen und die Fähigkeiten, um Programme und Interventionen zu entwickeln, die die Entwicklung in diesen Bereichen unterstützen.
3. Rechtliche Anforderungen und Richtlinien: Die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt oft strengen gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien. Qualifizierte Mitarbeiter sind in der Lage, diese Anforderungen zu verstehen und umzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten im Einklang mit dem Gesetz stehen.

4. Vertrauen und Bindung zu den Kindern: Kinder und Jugendliche müssen sich sicher und unterstützt fühlen, um von den Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu profitieren. Qualifizierte Fachkräfte sind in der Lage, eine positive Beziehung zu den Kindern aufzubauen und ihr Vertrauen zu gewinnen, was für den Erfolg der Interventionen von entscheidender Bedeutung ist.
5. Fachwissen in verschiedenen Bereichen: Die Kinder- und Jugendhilfe deckt eine breite Palette von Themen ab, einschließlich Bildung, Gesundheit, psychische Gesundheit, Familienarbeit und mehr. Qualifizierte Mitarbeiter bringen Fachwissen in diesen verschiedenen Bereichen mit, was ihnen ermöglicht, ganzheitliche Unterstützung anzubieten.
6. Krisenintervention: In der Kinder- und Jugendhilfe können sich unerwartete Krisen ereignen, bei denen schnelle und angemessene Reaktionen erforderlich sind. Qualifizierte Mitarbeiter sind darauf vorbereitet, in solchen Situationen zu handeln und Kinder und Jugendliche angemessen zu unterstützen.
7. Professionalität und Ethik: Qualifizierte Fachkräfte verpflichten sich in der Regel einem hohen ethischen Standard und professioneller Integrität. Dies trägt dazu bei, den Ruf der Organisation zu wahren und das Vertrauen der Gemeinschaft zu stärken.
8. Qualitätsverbesserung: Qualifizierte Mitarbeiter tragen zur kontinuierlichen Verbesserung der Dienstleistungen bei, indem sie bewährte Praktiken identifizieren, Forschung betreiben und innovative Ansätze entwickeln.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass qualifizierte Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur die Einhaltung von Vorschriften und Standards sicherstellen, sondern auch die Qualität der Dienstleistungen, die den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden, erheblich verbessern. Sie sind in der Lage, komplexe Herausforderungen zu bewältigen und das Wohl der betroffenen jungen Menschen zu fördern, was letztendlich zu positiven Ergebnissen für die Kinder, ihre Familien und die Gesellschaft insgesamt führt.

5.2 Schulung und Sensibilisierung unserer Mitarbeiter

Präventive Maßnahmen, Schulungen und eine ausgiebige Sensibilisierung unserer Mitarbeiter sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass sie ihre Arbeit effektiv und sicher ausführen können. Diese umfassen unter anderem:

1. Fortbildung und Schulung: Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter über aktuelles Wissen und Fähigkeiten verfügen. Diese Schulungen sollten Themen wie Kindeswohlgefährdung, Verhaltensstörungen, Traumabewältigung und kulturelle Sensibilität abdecken. Mitarbeiter sollten auch geschult werden, um Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

2. Supervision und Unterstützung: Mitarbeiter sollten Zugang zu Supervision und Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte haben. Supervision bietet die Möglichkeit, schwierige Fälle zu besprechen, emotionale Belastungen zu bewältigen und professionelle Entscheidungen zu reflektieren. Dies trägt zur langfristigen mentalen Gesundheit der Mitarbeiter bei.
3. Richtlinien und Verfahren: Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe sollten klare Richtlinien und Verfahren haben, die von allen Mitarbeitern verstanden und befolgt werden müssen. Dies umfasst auch Notfallpläne und Meldesysteme für kritische Vorfälle.
4. Selbstfürsorge: Mitarbeiter sollten darin geschult werden, auf ihre eigene Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu achten. Dies kann Stressbewältigungsstrategien, Zeitmanagement und die Förderung eines gesunden Lebensstils einschließen.
5. Kommunikation und Teamarbeit: Eine effektive Kommunikation innerhalb des Teams ist wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden und die Effizienz der Arbeit zu erhöhen. Mitarbeiter sollten in der Lage sein, Bedenken zu äußern und Fragen zu klären, um die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern. Dafür bieten wir regelmäßig teambildende Maßnahmen an.
6. Krisenmanagement: Präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen sollten Teil des Trainingsprogramms sein. Dies umfasst die Fähigkeit, in Notfällen zu handeln, den Kontakt zu den relevanten Behörden herzustellen und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
7. Kulturelle Sensibilität: Mitarbeiter sollten darauf vorbereitet sein, mit vielfältigen Bevölkerungsgruppen und kulturell unterschiedlichen Familien zu arbeiten. Dies erfordert kulturelle Sensibilität, Empathie und Respekt für die Vielfalt der Lebensweisen.
8. Ethische Richtlinien: Organisationen sollten strenge ethische Richtlinien haben und sicherstellen, dass Mitarbeiter diese verstehen und befolgen. Dies umfasst die Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Familien und die Vermeidung von Interessenkonflikten.
9. Dokumentation und Aufzeichnungen: Die genaue Dokumentation von Interaktionen und Interventionen ist wichtig, um einen klaren Überblick über die Arbeit zu behalten und im Bedarfsfall Nachweise zu erbringen.
10. Teambesprechungen: Regelmäßige Teambesprechungen ermöglichen es Mitarbeitern, Erfahrungen auszutauschen, Herausforderungen zu diskutieren und voneinander zu lernen. Dies fördert die kollegiale Unterstützung und stärkt das Team.
11. Evaluation und Feedback: Organisationen sollten regelmäßig Mitarbeiterbewertungen durchführen, um die Leistung zu bewerten und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Mitarbeiter sollten konstruktives Feedback erhalten, um ihre Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich zu verbessern.

Die Implementierung dieser präventiven Maßnahmen kann dazu beitragen, die Sicherheit, Effektivität und Nachhaltigkeit der Arbeit von Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zu schützen und zu fördern.

5.3 Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzendes Verhalten in pädagogischen Kontexten bezieht sich auf Verhaltensweisen oder Handlungen, die die persönlichen, emotionalen oder physischen Grenzen von Kindern, Jugendlichen oder anderen betreuten Personen überschreiten und ihnen Schaden zufügen können. Pädagogische Fachkräfte spielen eine entscheidende Rolle im Schutz und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Daher ist es von größter Bedeutung, dass sie sich bewusst sind, welche Verhaltensweisen als grenzverletzend betrachtet werden können und diese vermeiden. Hier sind einige Beispiele für grenzverletzendes Verhalten, das pädagogische Fachkräfte unbedingt vermeiden sollten:

1. Körperliche Gewalt: Jegliche Form von körperlicher Gewalt, sei es Schlagen, Schubsen, Ziehen oder sonstige Handlungen, die körperlichen Schaden verursachen könnten, ist absolut inakzeptabel.
2. Sexuelle Belästigung: Das Erzwingen von unangemessenen sexuellen Handlungen, Bemerkungen oder Annäherungsversuchen gegenüber Kindern oder Jugendlichen ist ein schweres Verbrechen und darf niemals toleriert werden.
3. Verbale Belästigung: Beleidigungen, erniedrigende Kommentare, Drohungen oder rassistische/sexistische Äußerungen können emotionalen Schaden anrichten und sind unzulässig. Herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben...“ ebenso.
4. Verletzung der Privatsphäre: Pädagogische Fachkräfte sollten die Privatsphäre ihrer Schützlinge respektieren und niemals ohne deren Einwilligung persönliche Informationen sammeln oder verbreiten.
5. Vernachlässigung: Das Vernachlässigen von Aufgaben oder Verantwortlichkeiten, die das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen könnten, ist ebenfalls ein schweres Fehlverhalten.
6. Manipulation: Pädagogische Fachkräfte dürfen keine emotionalen oder psychologischen Manipulationsmethoden anwenden, um Kinder oder Jugendliche zu kontrollieren oder zu beeinflussen.
7. Mangelnde Kommunikation: Die Nichtkommunikation oder das Ignorieren der Bedürfnisse, Sorgen oder Anliegen von Kindern oder Jugendlichen kann als grenzverletzendes Verhalten betrachtet werden.
8. Unsachgemäßer Umgang mit persönlichen Informationen: Das Weitergeben oder Missbrauchen von persönlichen Informationen, die während der pädagogischen Betreuung bekannt werden, ist unzulässig.
9. Einseitige Bevorzugung oder Diskriminierung: Pädagogische Fachkräfte sollten alle betreuten Personen gleichbehandeln und niemanden aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen benachteiligen oder bevorzugen.
10. Grenzüberschreitende Beziehungen: Jegliche Form von romantischen oder sexuellen Beziehungen zwischen pädagogischen Fachkräften und den von ihnen betreuten Kindern oder Jugendlichen ist illegal und ethisch unvertretbar.

Pädagogische Fachkräfte sollten sich immer bewusst sein, dass sie eine Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen. Grenzverletzendes Verhalten kann nicht nur rechtliche Konsequenzen haben, sondern auch langfristige psychische und emotionale Schäden bei den Betroffenen verursachen. Daher ist es von größter Bedeutung, klare ethische und professionelle Standards einzuhalten und jegliches grenzverletzende Verhalten somit strikt zu vermeiden.

6 Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter:

Unsere Mitarbeiter, die in verschiedenen pädagogischen und sozialen Kontexten arbeiten und Menschen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Menschen mit Behinderungen oder Entwicklungsstörungen unterstützen, unterliegen gewissen Verantwortlichkeiten, die je nach Kontext und den spezifischen Bedürfnissen der zu unterstützenden Person variieren, aber im Allgemeinen tragen diese folgenden Merkmale:

6.1 Methoden als Qualitätsstandards

Besonders im Bereich der Integrationshilfe / Schulbegleitung schulen wir unsere Mitarbeiter bezüglich folgender Methoden, um unseren Qualitätsstandards gerecht zu werden und professionelle Hilfe leisten zu können:

1. Individuelle Unterstützung: Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, individuelle Unterstützung für die zu betreuende Person bereitzustellen. Dies kann die Unterstützung bei der Bewältigung von Aufgaben des täglichen Lebens, bei der sozialen Integration, beim Lernen oder bei der Teilnahme an Freizeitaktivitäten umfassen.
2. Entwicklungsförderung: Sie unterstützen die persönliche Entwicklung der zu betreuenden Person. Dies kann die Förderung von sozialen Fähigkeiten, Selbstständigkeit, Kommunikation und Selbstvertrauen beinhalten.
3. Teilhabe am Unterricht oder in der Gemeinschaft: In schulischen oder gemeindlichen Umgebungen helfen Integrationshelfer den Menschen, sich erfolgreich in den Unterricht oder in Gemeinschaftsaktivitäten einzufügen. Sie unterstützen beispielsweise Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen dabei, am regulären Unterricht teilzunehmen.
4. Kommunikation und Koordination: Integrationshelfer spielen oft eine wichtige Rolle in der Kommunikation und Koordination zwischen verschiedenen Fachkräften, wie Lehrern, Therapeuten und Eltern. Sie sorgen dafür, dass die Bedürfnisse der zu betreuenden Person angemessen berücksichtigt werden.
5. Anpassung von Materialien und Methoden: Je nach den Bedürfnissen der Person passen Integrationshelfer Materialien, Methoden und Aktivitäten an, um sicherzustellen, dass diese für die Person zugänglich und förderlich sind.
6. Beobachtung und Dokumentation: Integrationshelfer beobachten das Verhalten und den Fortschritt der zu betreuenden Person genau und dokumentieren ihre Beobachtungen. Dies hilft bei der Anpassung von Unterstützungsstrategien und der Überwachung des Entwicklungsfortschritts.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass:

- a. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - b. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
 - c. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (vgl. § 8a SGB VIII, S. 1. S. 4)
7. Einbindung der Familie: Integrationshelfer arbeiten oft eng mit den Familien der zu betreuenden Person zusammen. Sie bieten Informationen, Beratung und Unterstützung für die Familie, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse des Einzelnen zu Hause und in der Schule gut koordiniert werden.

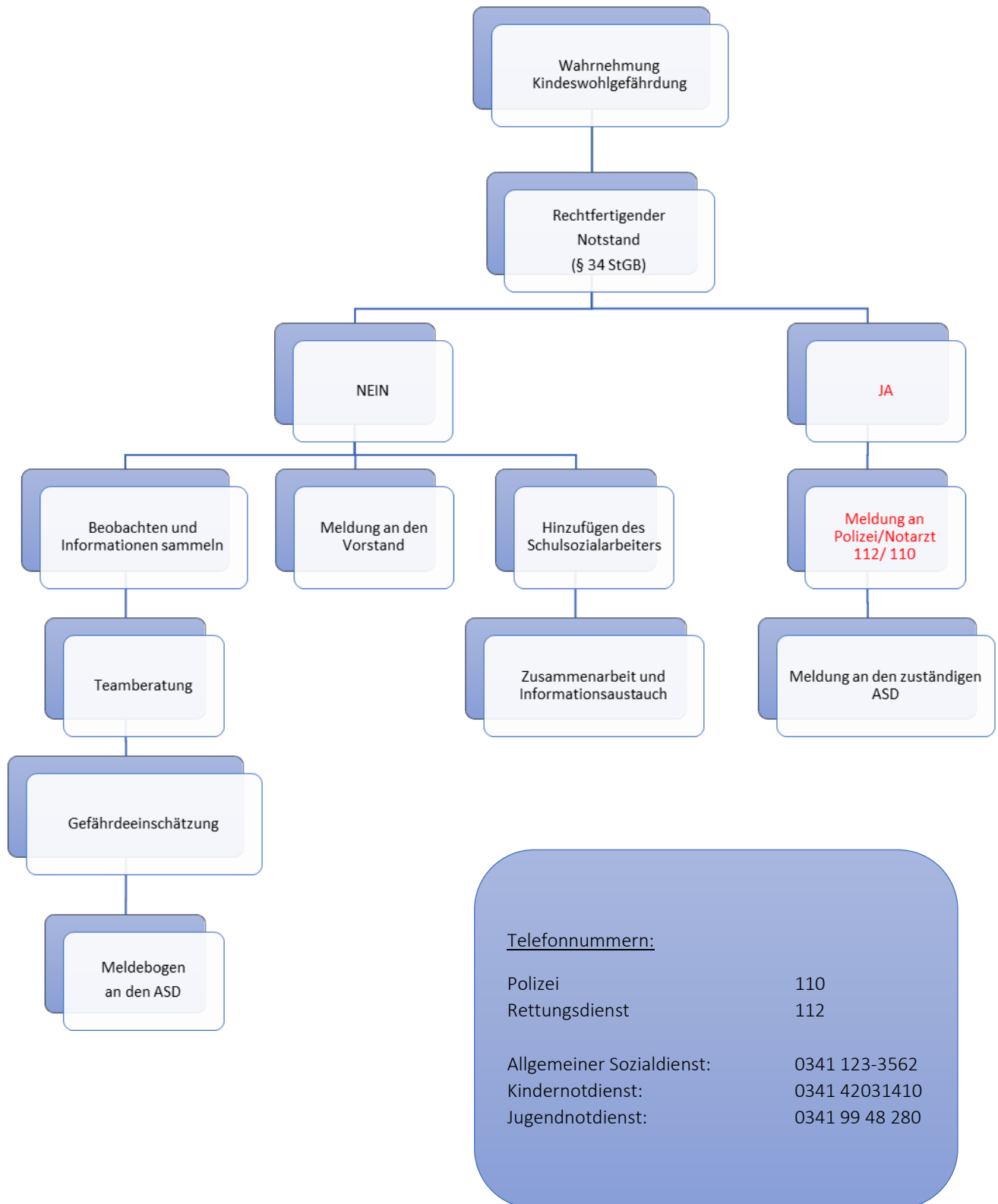
6.2 Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung

All unsere Mitarbeiter werden dazu angehalten ihre Arbeit so zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Gefährdungslage, diese erkennen, mit entsprechenden Fachkräften evaluieren und nach § 5 des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes richtig melden zu können.

Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet. Sind die Personen nach Satz 1 außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig, sind sie befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die genannte Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

[§ 5 Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182)]

7 Ablaufstruktur im Falle eines Verdachts



Für eine transparente Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung verwenden wir den Gefährdungsbogen für die Risikoanalyse für Kinder bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aus dem Leitfaden der Stadt Leipzig, um den ASD strukturiert mit allen wichtigen Daten informieren zu können.

8 Ausblick

Alle relevanten Informationen und Schulungsunterlagen zum Kinderschutz werden zentral dokumentiert und regelmäßig aktualisiert. Das Kinderschutzkonzept wird öffentlich zugänglich gemacht und den Mitarbeitern, den Eltern sowie den betroffenen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Es unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, um sicherzustellen, dass es den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der betreuten Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Wir kooperieren weiterhin eng mit relevanten Behörden, Fachstellen und anderen Organisationen im Bereich Kinderschutz, um eine effektive Prävention und Intervention sicherzustellen. Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichten wir uns alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der betreuten Kinder und Jugendlichen auch in Zukunft zu gewährleisten. Dieses Kinderschutzkonzept bildet die Grundlage für diese Bemühungen und wird aktiv umgesetzt und weiterentwickelt.

9 Anhang

Meldebogen ASD

Muster Aufforderung polizeiliches Führungszeugnis